

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 177.

Dienstag den 26. Juni.

1855.

Bekanntmachung, die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken betreffend.

Die unentgeltliche Einimpfung der Schutzpocken wird in diesem Jahre allen unbemittelten Personen jeden Alters, welche in hiesiger Stadt und deren Weichbild, so wie in den unter der Jurisdiction des hiesigen Landgerichts und königlichen Kreisamtes gehörigen Dörfern wohnen, hiermit angeboten.

Dieselbe soll von und mit dem 13. Juni dieses Jahres an während eines Zeitraumes von acht Wochen und zwar in jeder Woche

Mittwochs Nachmittags von 3 Uhr an

im großen Saale der alten Wage am Markte hier stattfinden.
Leipzig, am 5. Juni 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

G. Mebler.

Landtagsmittheilungen.

38. Sitzung der ersten und 67. Sitzung der zweiten Kammer am 23. Juni.

Die erste Kammer hat heute die Berathung des Gesetzentwurfs, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend, beendigt und bei der Schlussabstimmung den Entwurf mit den beschlossenen Modificationen und Änderungen mit 22 gegen 7 Stimmen angenommen.

Die zweite Kammer beschäftigte sich in ihrer heutigen Sitzung mit der Berathung eines anderweiten Deputationsberichts über die bei dem Ausgabebudget für das Cultusministerium bestehenden Budgetabtheilungen, und genehmigte sodann die bezüglich mehrerer Ausgleichungsvorschläge.

Die Leipziger Krankencasse.

Als wir in Nr. 166 dieses Blattes in dem Artikel „Krankencassen betreffend“ auf die unter obigem Namen errichtete Krankencasse aufmerksam machten, waren wir noch nicht in der Lage, Genaueres über dieselbe mittheilen zu können. Nachdem wir nun aber Einsicht in die Statuten und Tarife derselben genommen haben, vermögen wir dies zu thun.

Daß die Casse den wissenschaftlichen Anforderungen genügen würde, durften wir mit Recht erwarten, hielten uns auch im Voraus überzeugt davon. Bezüglich der Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Publicums finden wir aber unsere Erwartungen übertroffen. Für heute begnügen wir uns, die Vorzüge derselben vor den ältern Cassen in gedrängter Kürze mitzutheilen. In einigen spätern Artikeln gedenken wir auf die wichtigsten dieser Vorzüge ausführlicher zurückzukommen, wenn die geehrte Redaction Raum dazu gewährt*), um den vielen irrigen Ansichten und Vorurtheilen bezüglich der Krankenversicherung zu begegnen.

Die monatlichen Beiträge der neuen Casse sind auf Grund der neuesten Krankheits- und Sterblichkeitsverfahrungen nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu 3 Procent mit Zins auf Zins berechnet und für jedes Alter besonders bestimmt worden. Hierdurch wird eine gleichmäßige, nach dem Eintrittsalter sich richtende

*) Wenn die einzelnen Artikel kurz und bündig gehalten und das Ganze nicht zu weit ausgedehnt wird, sind wir sehr gern geneigt, dem ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen, und dies schon darum, weil das fragliche Institut gar wohl gemeinnützig und für die gesellschaftlichen Verhältnisse von höchster Wichtigkeit ist.
Die Red.

Besteuerung der Mitglieder herbeigeführt, während die alten Cassen ohne Rücksicht auf das Alter von den jungen Mitgliedern eben so viel fordern, als von den alten, was offenbar falsch ist.

Die Höhe des wöchentlichen Krankengeldes bleibt der Wahl eines Jeden zwischen 1 bis 5 Thaler in so weit überlassen, als die Zahl der Groschen über die vollen Thaler durch 5 theilbar sein muß.

Das Krankengeld kann ferner so gewählt werden, daß es während der ganzen Dauer der Krankheit voll zur Auszahlung kommt, oder auch, daß nur im ersten Halbjahre das volle, im zweiten Halbjahre die Hälfte und im dritten Halbjahre der fünfte Theil desselben ausgezahlt wird.

Die Auszahlung des Krankengeldes beginnt mit dem Tage der Anmeldung und dauert bis zum Tage der Genesung. Ueber den Zeitpunkt der Genesung und der Reconvalescenz entscheidet in zweifelhaften Fällen nicht der Krankenbesucher, sondern der Arzt.

Beim freiwilligen Austritt aus der Casse, wenn derselbe nicht im ersten Jahre stattfindet, wird ein Theil der Beiträge zurückgezahlt.

Außer den Krankenversicherungen übernimmt die Casse auch Versicherungen auf ein Begräbnißgeld. Die Höhe desselben bleibt zwischen 10 bis 500 Thaler der freien Wahl überlassen, nur muß die versicherte Summe durch 5 theilbar sein. Die Auszahlung des Begräbnißgeldes geschieht sofort nach dem Tode und zwar voll, während die alten Cassen erst nach mehrjähriger Mitgliedschaft das volle Begräbnißgeld gewähren.

Bezüglich der Dauer der monatlichen Beiträge ist es gestattet, sich gegen lebenslänglich zu zahlende Beiträge zu versichern, oder auch gegen Beiträge nur bis zum 60sten Lebensjahre zahlbar. Im letztern Falle wird das Mitglied mit dem 60sten Lebensjahre steuerfrei, behält aber alle Rechte und Ansprüche eines Mitglieds.

Die Beiträge bleiben für die ganze Dauer der Beitragszahlung unverändert. Wir bemerken dies, weil die Meinung fast allgemein zu sein scheint, daß die Beiträge mit den Jahren der Mitgliedschaft und zwar bis zum 50sten Lebensjahre immer größer würden. Dem ist nicht so. Der Beitrag, der das erste Mal zu entrichten ist, wird unverändert lebenslänglich oder bis zum 60sten Lebensjahre fortgezahlt. Ein den Tarifen beigefügtes Beispiel würde diesem Mißverständnis vorbeugen haben. Wir erlauben uns daher ein solches anzuführen. Der Beitrag eines 25jährigen beträgt nach dem Tarife für ein volles wöchentliches Krankengeld von 1 Thlr. 10 Ngr. und ein Begräbnißgeld von 30 Thlr. monatlich 7 Ngr. 5 Pf., welche unverändert fortgezahlt werden, wenn auch das Mitglied 40, 50, 60, 70 und noch mehrere Jahre alt wird.

Wie die monatlichen Beiträge und sonstigen Einrichtungen der Casse nach streng wissenschaftlichen Regeln bestimmt sind so wird